



207.2.2
- bitte an die
zuständigen Behörden
- abschließend
senden
Danke!

Ø f. RL 2007
7.2.2015

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt

Landkreise, kreisfreie Städte
(über Landesverwaltungsamt)

Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden,
die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören
(über Landesverwaltungsamt)

Landesverwaltungsamt
23. Mai 2008
207
Poststelle Eingang 8

1/ Pleijer P. G.
i. V. v. 26.5.
2/ Kopie f. m. d. G.
3/ 201

01: Ø für Herrn Dr. Weinberg
27. Mai 2008 26.5.08
li

Zeichen:
21.12-12014/10100

Bearbeitet von:
Andreas Görner
Durchwahl (0391) 567-5561

e-mail:
andreas.goerner
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

**Gefahrenabwehrverordnungen zur Abwehr von Gefahren durch
Alkoholenuss in der Öffentlichkeit**

Bezug: Erlass MI vom 06. September 2007, Az.: 21.11-12014/10100

1. Aus Anlass der obergerichtlichen Rechtsprechung in mehreren Bundesländern (Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 06. Oktober 1998 - 1 S 2272/97 - Justiz 1999, 146 - 149; Urteil des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Schleswig-Holstein vom 16. Juni 1999 - 4 K 2/99 - NordÖr 1999, 381 - 383) weise ich zu rechtlichen Möglichkeiten einer Regelung des Alkoholkonsums in sicherheitsbehördlichen Gefahrenabwehrverordnungen auf Folgendes hin: Nach der o. g. Rechtsprechung ist
 - eine Polizeiverordnung nichtig, die das Niederlassen auf öffentlichen Straßen und Fußwegen und in Grün- und Erholungsanlagen außerhalb von Freiausshankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Alkoholenuss untersagt, und
 - das Trinken von Alkohol in der Öffentlichkeit in diesem weitgehenden Umfang - also auch das „stille Trinken“, ohne weitergehende Auswirkungen auf die Öffentlichkeit - auch keine genehmigungspflichtige Sondernutzung.

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

Ohne Verstoß gegen diese rechtlichen Vorgaben ist danach eine sicherheitsbehördliche Gefahrenabwehrverordnung zulässig, die über den reinen Alkoholgenuss hinausgehende Verhaltensweisen untersagt, z. B. wie folgt:

„Unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist es auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielplätzen untersagt, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können.“

Soweit nach aussagekräftigen Statistiken oder sonstigem belastbarem Erfahrungswissen eine Sachlage möglich ist, nach der sich Personen wiederholt an bestimmten Orten in einem Gemeindegebiet derart zum Genuss von Alkohol niederlassen oder aufhalten, dass dort in kausalem Zusammenhang andere Personen oder die Allgemeinheit durch die o. a. Verhaltensweisen geschädigt werden, ist es auch zulässig, in einer Gefahrenabwehrverordnung für diese Orte generelle, zeitlich beschränkte Verbote des Alkoholgenusses außerhalb konzessionierter Freischankflächen auszusprechen. Auf den Nachweis eines Schadenseintritts im Einzelfall kann in einem solchen Fall verzichtet werden.

2. Der Bezugserlass wird aufgehoben.

In Vertretung



Rüdiger Erben